

Allgemeine Liefer- und Betreuungsbedingungen

1. Umfang der Nutzungsrechte

1.1 **CSP** verfügt über alle Rechte am Softwarepaket **CSPmed**. **CSP** räumt dem Vertragsnehmer alle Lizenzrechte ein, die ihn berechtigen, das Softwarepaket **CSPmed** mit den vereinbarten Modulen am angegebenen Standort auf Dauer zu nutzen. Dem Vertragsnehmer steht es frei, den Standort jederzeit innerhalb Österreichs zu verlegen. Er ist jedoch verpflichtet, dies vorher **CSP** schriftlich mitzuteilen. Soweit dadurch Anpassungen der Software erforderlich sind, wird **CSP** diese Anpassungen vornehmen und dem Vertragsnehmer den Aufwand nach jeweils aktueller Preisliste in Rechnung stellen.

1.2 Der Vertragsnehmer ist berechtigt, das Softwarepaket persönlich für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen. Er ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **CSP** nicht berechtigt, Sublizenzen zu erteilen oder Nutzungsrechte auf dritte Personen zu übertragen. **CSP** wird die Zustimmung jedenfalls zugunsten eines Übernehmers erteilen, wenn der Vertragsnehmer seine Ordination an einen anderen Arzt überträgt. **CSP** wird auch in diesem Fall die notwendigen Anpassungen der Software gegen Verrechnung des Aufwandes nach jeweils aktueller Preisliste durchführen. Ist der Vertragsnehmer ein Leasingunternehmen, wird er durch diese Lizenzrechte berechtigt, die Nutzung an den im Vertrag genannten Arzt abzutreten. Er ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch **CSP** nicht berechtigt, Sublizenzen zu erteilen oder Nutzungsrechte auf dritte Personen zu übertragen. **CSP** wird die Zustimmung jedenfalls erteilen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Leasingunternehmen aufgelöst wird und auch in diesem Fall die notwendigen Anpassungen der Software gegen Verrechnung des Aufwandes nach jeweils aktueller Preisliste vornehmen.

1.3 **CSP** übergibt dem Vertragsnehmer eine Bedienungsanleitung zum Softwarepaket (Benutzerhandbuch).

1.4 Der Vertragsnehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **CSP** nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Er hat alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine vertragswidrige Verwendung des Softwarepaketes vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen. Macht der Vertragsnehmer unbefugt das Softwarepaket oder Teile davon Dritten zugänglich, hat er **CSP** sämtlichen daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

1.5 Wird der Vertragsnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der **CSPmed** Software von einem Dritten wegen behaupteter Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat er dies innerhalb angemessener Frist **CSP** mitzuteilen.

2. Source-Code

2.1 **CSP** hinterlegt den Source-Code sämtlicher Programme bei einem öffentlichen Notar in Österreich. Sollte **CSP** ohne Rechtsnachfolge ihren Bestand auflösen, so steht es dem Vertragsnehmer frei, eine Kopie der hinterlegten Programme in einer Weise zu nutzen, die eine ordnungsgemäße Funktion des Programmsystems **CSPmed** erlaubt.

3. Stammdaten

3.1 Das Softwaresystem wird mit einer Menge an vordefinierten Abkürzungen (z.B. für Diagnosen, Leistungen, Fachrichtungen usw.) geliefert, wie sie in mehreren Ordinationen im Einsatz sind. **CSP** übernimmt weder die Garantie für die Vollständigkeit noch für die Sinnhaftigkeit derartiger Stammdaten. Da diese Definitionen frei wählbar sind, liegt es beim Vertragsnehmer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stammdaten zu sorgen.

3.2 Der VN verpflichtet sich, binnen 3 Monaten ab Installation eine

Probeabrechnung durchzuführen und diese auf Richtigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls entdeckte Mängel müssen **CSP** innerhalb angemessener Frist vor Übermittlung der Abrechnung zur Kenntnis gebracht werden.

CSP weist den VN ausdrücklich darauf hin, dass spätere Reklamationen bei den verschiedenen Sozialversicherungsträgern in der Regel nicht anerkannt werden. Eine diesbezügliche Haftung von **CSP** ist ausgeschlossen.

4. Medikamentendaten

4.1 Im **CSPmed** Softwarepaket ist ein Stammdatenprogramm enthalten, das die Erfassung bzw. Änderung von Medikamentendaten ermöglicht. Der Aufbau dieser Daten entspricht jenen Daten, die vom Apothekerverlag auf Wunsch beigestellt werden. Das System wird prinzipiell ohne Medikamentenstammdaten geliefert. Auf Wunsch – gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr von € 365,- exkl. MWSt. - kann der Vertragsnehmer zwischen folgenden Varianten wählen:

4.1.1 einmalige Grundaufspielung
Der Vertragsnehmer erhält eine Aufspielung der gesamten Grunddaten. Die Aufspielung der Grunddaten durch **CSP** erfolgt kostenlos, für die Benützung der Daten ist eine einmalige Pauschallizenz an den Apothekerverlag zu entrichten. Eine Aktualisierung dieser Daten zu einem späteren Zeitpunkt ist nur im Zuge eines Wartungsvertrages möglich.

4.1.2 Vollvariante
Der Vertragsnehmer erhält eine Aufspielung der gesamten Grunddaten kostenlos durch **CSP**. Durch Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Apothekerverlag erhält er monatlich eine Diskette mit den Daten der Medikamente, bei denen sich der Preis, die Art der Verschreibungsmöglichkeiten usw. geändert haben, sowie die Daten neuer Medikamente. Mit einem von **CSP** bereitgestellten Programm kann der Vertragsnehmer die Diskette lesen und die Informationen in die **CSPmed** Datenbank übernehmen.

4.1.3 Verzicht auf Medikamentendaten
Bei dieser Variante werden keine Medikamentendaten aufgespielt. Der Vertragsnehmer hat jedoch die Möglichkeit, mit den bereitgestellten Programmen selbst Medikamente anzulegen und zu verwalten.

4.2 Die Kosten für die Wartung der Medikamentendaten sind direkt mit dem Apothekerverlag abzurechnen. **CSP** übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten oder für die sonstige ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Apothekerverlag. Ebenso übernimmt **CSP** keine Garantie, dass der Apothekerverlag auch in Zukunft die Betreuung fortsetzt.

5. Geräte-Einbindungen

CSP bindet die vertragsgegenständlichen Messgeräte unter folgenden Voraussetzungen ein:

Um eine möglichst reibungslose Geräteeinbindung zu gewährleisten muss der Vertragsnehmer den Messgeräteleferanten rechtzeitig darüber informieren, dass das gegenständliche Gerät demnächst von **CSP** eingebunden wird.

5.1.1 Vom Geräteleferanten muss sichergestellt sein, dass das einzubindende Gerät so eingestellt ist bzw. eingestellt wird (Setup-Einstellung, Softwareversion, Eprom, etc.), dass es für **CSP** ohne Einstellungsänderungen oder sonstige Eingriffe am Messgerät möglich ist, die vorgesehene Datenkommunikation herzustellen (eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung des Geräteleferanten ist empfehlenswert).

Der Verantwortungsbereich von **CSP** endet an der Schnittstelle.

Er definiert sich so, dass vom Gerät gesandte Daten schnittstellenkonform übernommen und gegebenenfalls gespeichert werden und Daten, welche an das Gerät gesendet werden sollen, schnittstellenkonform sendet.

CSP haftet keinesfalls dafür, dass das einzubindende Gerät unter Einhaltung der vom Geräteleferanten angegebenen Bedienweise, keine oder nur unvollständige Daten sendet, bzw. nicht oder nur teilweise in der Lage ist, Daten zu empfangen.

Derartige Probleme, die nicht im Bereich von **CSP** liegen, berechtigen daher nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. **CSP** behält sich das Recht vor, Mehraufwände, welche aus dem Nichtvorliegen der (sonst bei Geräten gleichen Typs vorhandenen) geräte-seitigen Einbindungs Voraussetzungen resultieren, dem Vertragsnehmer in Rechnung zu stellen.

6. Systemsoftware

6.1 Der Vertragsnehmer erhält mit der Hardware auch die Systemsoftware mitgeliefert und das Recht, diese Software auf Dauer zu nutzen. Der Vertragsnehmer wird Software und/oder Dokumentationen, die Proprietary-information enthält oder als urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet ist, ohne schriftliche Genehmigung von **CSP** weder modifizieren noch kopieren. Proprietary-information ist jede Information, an der **CSP** keine Rechte zustehen und als "Proprietary" oder als "vertraulich" gekennzeichnet ist. Der Vertragsnehmer wird diese Information vertraulich behandeln und vor rechtswidrigem Zugriff schützen. Bei Beendigung der Lizenz wird der Vertragsnehmer jede Software und/oder Dokumentation, die solche Informationen enthält, oder als urheberrechtlich gekennzeichnet ist, vernichten oder an **CSP** zurückstellen.

7. Lieferung

Der Versand der Hardware und der Software datenträger erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragsnehmers. Teillieferungen sind möglich. Beanstandungen aus Transportschäden hat der VN innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei **CSP** vorzubringen. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim VN liegen, gehen zu Lasten des VN und gelten als Ablieferung.

8. Softwarebetreuung

8.1 Die Softwarebetreuung umfasst:

- die laufende Anpassung des **CSPmed** Softwarepaketes an geänderte Vorschriften, wie Gesetze, Positionsnummern (keine Punktwerte!)
- die laufende Verbesserung und Weiterentwicklung der Module (Funktionserweiterung)
- die telefonische Betreuung mittels HOTLINE (Montag bis Donnerstag 7.45 bis 17.45 Uhr, Freitag 7.45 bis 17.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten ist ein Tonbanddienst eingerichtet)
- Modemwartung; darunter ist ein Anschluss des Computersystems an das Telefonnetz zu verstehen. Dadurch sind telefonische Soforteingriffe während der HOTLINE – Zeiten von **CSP** möglich.

Telefonkosten, die durch diese Arbeiten entstehen, gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.

Für Supporteinsätze bei denen eine Vorort-Intervention vom Kunden ausdrücklich gefordert wird, obwohl sie über Modem oder Bandenspieler erfolgen könnten, werden Arbeitszeit, Reisekosten, Wegzeit und Datenüberspielung nach Preisliste verrechnet.

Für softwaretechnische Einsätze an Wochenenden und Feiertagen wird in jedem Fall Arbeitszeit und

Wegpauschale lt. Preisliste zzgl. 50% Aufschlag in Rechnung gestellt.

8.2 Änderungen und Anpassungen der Leistungskataloge der einzelnen Sozialversicherungsträger erfolgen üblicherweise mittels Diskette. Die Leistungskataloge werden von **CSP** sorgfältig ermittelt und gewartet. Für die Richtigkeit der Leistungskataloge haftet **CSP** jedoch nicht.

Änderungen und Anpassungen der Formulare beziehen sich nur auf allgemein gültige und häufig verwendete Formulare.

8.3 Das dem Vertrag zugrunde liegende Produkt ist eine Standardsoftware. Anregungen zu Programmänderungen und Verbesserungsvorschlägen können demnach nur dann aufgenommen werden, wenn sie für einen breiten Einsatz sinnvoll erscheinen. Die Umsetzung derartiger Vorschläge liegt ausschließlich im Ermessen von **CSP**.

Termingebundene Spezialentwicklungen kann der VN bei **CSP** gegen Entgelt beauftragen. Durch eine derartige Beauftragung erwirbt der VN jedoch keinerlei Rechte an den beauftragten Änderungen bzw. Entwicklungen.

CSP ist zur Annahme derartiger Spezialentwicklungsaufträge nicht verpflichtet.

8.4 Der Softwarebetreuungsvertrag tritt mit Annahme des Angebots in Kraft. Im Falle einer Auflösung des Softwarebetreuungsvertrages gilt für beide Vertragspartner die Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Bei erheblichen Verstößen gegen eine Bestimmung dieses Vertrages durch den VN – insbesondere bei Verzug der Bezahlung einer Quartalsgebühr um mehr als 30 Tage – ist **CSP** berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Auflösung zu bringen.

8.5 Leistungen außerhalb des Softwarebetreuungsvertrages:

Nicht im laufenden Softwarebetreuungsentgelt enthalten und somit nicht von den laufenden Wartungsverpflichtungen von **CSP** erfasst sind:

- Support und Einschulung
- Ergänzungen und Änderungen von Stammdaten
- Installations- und Schulungsarbeiten von neu zugekauften Modulen
- Neuprogrammierungen und Änderungen im Auftrag des Kunden
- die Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten
- die Beseitigung von durch den Kunden oder Dritten verursachten Fehlern
- die Behandlung von Fehlern und Problemen, die nicht mit den lizenzierten Programmpaketten zusammenhängen
- Behebung von Störungen, die durch die Hardware, das Netzwerk oder das Betriebssystem verursacht wurden oder von Fremdprogrammen, die vom VN von dritten Personen bezogen wurden. Ausgenommen davon ist die Feststellung der Problemsursache, wobei diese via Telekommunikation erfolgt.

- Verluste und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen des Bedienungspersonals entstehen
- Lizenzgebühr für die Zusendung der vom Apothekerverlag herausgegebenen Updates

8.6 Änderungen des Programmpaketes
Eine Erweiterung der lizenzierten Software, das sind funktionelle Änderungen, die über die Leistungen gemäß Punkt 8.1 hinausgehen, berechtigt **CSP**, neben der Verrechnung einer Erweiterungs-Nutzungsgebühr, das Softwarebetreuungs-Entgelt mit Wirksamkeit ab Lieferung des die Erweiterung enthaltenden Releases entsprechend zu erhöhen.

8.7 Der VN hat Sorge zu tragen, dass **CSP** seinen Wartungsverpflichtungen

nachkommen kann. Kann **CSP** seinen Wartungsverpflichtungen aus Gründen, die beim VN liegen, nicht mehr nachkommen, ist der VN nicht berechtigt, das **CSP** zustehende Wartungspauschale zu kürzen. Solche Gründe sind z.B.: VN lässt ein defektes Modem nicht reparieren; VN verwendet eine Hard- bzw. Betriebssystemumgebung, welche nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und daher kein Update auf die aktuelle Version von **CSPmed** mehr möglich ist.

9. Schulung und

Einführungsunterstützung

9.1 **CSP** übernimmt - gegen Entgelt - die Verpflichtung, den Vertragsnehmer und das von ihm eingesetzte Bedienungspersonal am Sitz von **CSP** in Wien oder - gegen Aufwandsentschädigung - am Standort zu schulen.
9.2 Die Anzahl der benötigten Schulungseinheiten ist von Person zu Person verschieden und unabhängig von der Anzahl eventuell im Paketpreis enthaltener Schulungseinheiten.
Im Zuge der Einschulung wird auch eine Systemparametrisierung (darunter sind im wesentlichen Einstellungsarbeiten zu verstehen, welche die individuelle Anpassung des Systems an den Ordinationsablauf zum Ziele haben) durchgeführt.

9.3 Auf Wunsch des Vertragsnehmers wird **CSP** während der Einführungsphase oder auch sonst Fachpersonal zur Unterstützung und Beratung beistellen. Die Aufwendungen in diesem Zusammenhang werden von **CSP** nach jeweils aktueller Preisliste dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt.
9.4 Für Schulungen, welche werktags nach 18.00 Uhr stattfinden, wird ein 25%iger Zuschlag, für Schulungen an Feiertagen oder Wochenenden generell ein 50%iger Zuschlag verrechnet. Der vereinbarte Paketpreis erhöht sich in diesem Fall daher entsprechend.

10. Gewährleistung SOFTWARE

10.1 **CSP** leistet 12 Monate ab Installation Gewähr, dass das Software-system auf der vertragsgegenständlichen Hardware die vertragsmäßigen Funktionen laut Benutzerhandbuch erfüllt.

10.2 Aus der Natur der Software ergibt sich, dass **CSP** keine Gewähr übernehmen kann für ununterbrochenes und völlig fehlerfreies Funktionieren unter allen Betriebsbedingungen sowie für die Kompatibilität des **CSPmed** Systems mit allen Softwaresystemen.

10.3 Die Gewährleistung umfasst Fehlerdiagnose und Fehler- und Störungsbeseitigung.

10.4 Der Anspruch auf Gewährleistung setzt voraus, dass

- der Vertragsnehmer alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen beistellt und **CSP** über die genauen Umstände, die zum Auftreten des Fehlers führen (z.B. Bedienungssequenz) unterrichtet wird.
- der Vertragsnehmer oder ein Dritter nicht unbefugt Änderungen an der Software oder an Einstellungen vorgenommen haben.

- ein auftretender Fehler innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme durch den VN entweder schriftlich oder via elektronischen Medien gemeldet wird.

- **CSP** der Zugang zum Aufstellungsort in der Zeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr gewährt wird.

- der Vertragsnehmer jeweils die neueste Version der im Rahmen des Betreuungsvertrages zur Verfügung gestellten Software nutzt.

- der Fehler reproduzierbar ist

10.5 Soweit dies technisch und bei angemessenem Aufwand möglich ist, wird **CSP** bis zur Beseitigung des Fehlers oder der Störung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereitstellen, um dem Vertragsnehmer

die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben zu ermöglichen.

10.6 Wenn sich im Rahmen der Fehlersuche herausstellt, dass der aufgetretene Mangel nicht von **CSP** zu verantworten ist, so ist **CSP** berechtigt, die im Zusammenhang mit dieser Fehlersuche entstandenen Kosten, dem VN zu verrechnen.

10.7 Die Mängelbehebung erfolgt in aller Regel über Datenträger oder Modem. Für Einsätze vor Ort wird die jeweilige Wegpauschale verrechnet.

11. Gewährleistung HARDWARE

11.1 Sofern im **CSPmed** Lieferungs- und Betreuungsvertrag nicht anders vermerkt, gewährt **CSP** für die Hardware eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Auslieferung.

11.2 **CSP** wird im Rahmen der Gewährleistung die vom Mangel betroffenen Geräte nach eigener Wahl entweder austauschen oder reparieren. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von **CSP** über. **CSP** kann neue, aber auch überholte, aber neuwertige Teile verwenden.

11.3 Die Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die durch Unfall, höhere Gewalt, unsachgemäße Handhabung, ungeeignete Hilfsmaterialien, unzureichende Umgebungsbedingungen, Verwendung für nicht vorgesehene Zwecke und Abänderungen, Zusätze und Reparaturen, die nicht durch **CSP** oder durch von **CSP** befugten Dritten hervorgerufen werden.

Weiters erstreckt sich eine Gewährleistungsgewährung seitens **CSP** nicht auf jene Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleiß- und regelmäßig erneuert werden müssen.

11.4 Die Inanspruchnahme der Gewährleistung setzt voraus, dass - der Vertragsnehmer den Fehler unverzüglich meldet, und - er bei "Bring-In" Gewährleistung das Gerät auf seine Kosten und sein Risiko **CSP** zur Reparatur schickt.

11.5 Die Rücksendung des reparierten oder ausgetauschten Gerätes erfolgt ebenfalls auf Gefahr und Risiko des Vertragsnehmers. **CSP** empfiehlt solchen Transport in folgender Weise durchführen zu lassen:

Der Transport sollte idealerweise in Originalverpackung oder einer der Originalverpackung gleichwertigen Verpackung erfolgen. Der beauftragte Transporteur sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Fracht um ein technisches und empfindliches Gerät handelt und das Transportgut in geeigneter Weise zu fixieren ist.

11.6 Behauptet der Vertragsnehmer einen Gewährleistungsfall, und stellt sich nachträglich heraus, dass **CSP** nicht leistungspflichtig ist, hat der Vertragsnehmer **CSP** sämtliche hierdurch hervorgerufenen Aufwand nach Preisliste zu ersetzen.

11.7 Durch Behebung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Davon ausgenommen sind jene Teile, die eine Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsfrist betroffen haben.

11.8 Wird ein softwaretechnischer Einsatz von **CSP** notwendig, um den jeweiligen Gewährleistungsfall abschließen zu können, so muss dieser separat beauftragt werden. Die angefallene Arbeitszeit zzgl. etwaiger Zuschläge für Einsätze werktags nach 18 Uhr werden in Rechnung gestellt, wenn der VN ausdrücklich und schriftlich darauf hingewiesen wurde.

11.9 Außer den oben genannten Gewährleistungsansprüchen bestehen keine Ansprüche des Vertragsnehmers aufgrund eines Mangels.

12. Fristen Termine

12.1 **CSP** ist bemüht, die gewünschten Liefer- und Schulungstermine einzuhalten und wird seine Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit erfüllen. **CSP** wird dem Vertragsnehmer absehbare Verzögerungen unverzüglich bekannt geben.

Wird der angegebene Liefertermin aus Gründen die bei **CSP** liegen, um mehr als 30 Tage überschritten, ist der VN berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 30-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

Auch **CSP** kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch **CSP** unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird.

12.2 **CSP** ist in diesen Fällen zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet.

13. Zahlung

13.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind die Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

13.2 Die monatlich fälligen Beträge für die **CSPmed** Softwarebetreuung sind quartalsweise im voraus jeweils bis zum Fünftens des ersten Monats im Quartal zu bezahlen. Software-Zukäufe während des Jahres (sowie deren Wartungsgebühren) werden von **CSP** separat in Rechnung gestellt. Sämtliche Zahlungen sind auf die dem Vertragsnehmer bekannt gegebenen Konten der **CSP** zu leisten.

13.3 Das Entgelt für die Softwarebetreuung ist wertgesichert. Als Maßstab gilt der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex 1986 = 100 (bzw. ein an dessen Stelle tretender Index), wobei der für den Monat des Vertragsabschlusses geltende Stand den Ausgangspunkt bildet. Die Indexanpassung wird jährlich automatisch vorgenommen.

13.4 Der Vertragsnehmer ist nicht befugt, wegen allfälliger Ansprüche seine eigenen Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

13.5 Gerät der Vertragsnehmer mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, so ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Zinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen sowie **CSP** sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere die Kosten einer außergerichtlichen Mahnung zu ersetzen.

13.6 **CSP** behält sich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Geräten und der Software bis zur vollständigen Bezahlung vor. Sollten Dritte im Wege der Fahnisexekution auf diese Gegenstände greifen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, unverzüglich **CSP** davon in Kenntnis zu setzen. Der Vertragsnehmer hat sämtliche im Zusammenhang mit der Exzindierung der Geräte entstehenden Kosten zu tragen.

Kommt der VN seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist **CSP** jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des VN zurückzuholen und ist der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

14. Haftung

14.1 **CSP** haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet **CSP** nicht für Verzögerungen bei der Vertragserfüllung, für mittelbare Schäden, Folgeschäden,

entgangenen Gewinn und für erhoffte, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

14.2 Im Fall von Schäden

- ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist der Höhe mit maximal einnehalfachen Jahreswartungsgebühr begrenzt

- müssen sämtliche Schadenersatzansprüche bei sonstigem Ausschluss binnen zwölf Monaten nach Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden.

15. Sonstiges

15.1 **CSP** wird alle patienten- und ordinationsbezogenen Daten, die im Zuge der Betreuung des Vertragsnehmers bekannt werden, vertraulich behandeln. Die Mitarbeiter von **CSP** sind verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Überdies sind die Mitarbeiter verpflichtet bei etwaiger Einsicht in das Datenmaterial des VN sich gemäß den ärztlichen Verschwiegenheitspflichten zu verhalten.

15.2 **CSP** garantiert, dass im Programm keine Mechanismen implementiert sind, die es Pharmafirmen oder sonst irgendjemandem ermöglichen, Aufschlüsse über Verschreibegewohnheiten des Vertragsnehmers zu erhalten.

15.3 **CSP** kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

15.4 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Die Vertragsparteien bestätigen, dass neben dem schriftlichen Vertrag keine mündlichen Absprachen bestehen.

15.5 Die Vertragsparteien sind an ihr Angebot einen Monat ab Absendung an den anderen gebunden. Der Vertrag kommt daher zustande, wenn der andere das Angebot innerhalb dieser Frist annimmt.

15.6 Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Vertragsnehmer schriftlich an den zuletzt bekannt gegebenen Standort zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragsnehmer dieser Änderung nicht binnen 4 Wochen widerspricht und der VN auch ausdrücklich schriftlich auf diese Folge hingewiesen wurde.

15.7 Der Vertragsnehmer erklärt, Unternehmer im Sinne des KSchG zu sein.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist der im Lieferungs- und Betreuungsvertrag unter Pkt. 3 angegebene Standort. Die Parteien vereinbaren ausschließlich Wien - Innere Stadt als Gerichtsstand.

17. Fremd-Hardware und

Fremd-Software

17.1 Die **CSP GmbH** haftet nur für „**CSP**-Software“, wenn diese von **CSP**-Mitarbeitern installiert und gewartet wird. Von **CSP** wird grundsätzlich keine Fremd-Software installiert und keine Haftung dafür übernommen. Sollte der VN ausdrücklich die Installation von Fremd-Software wünschen, so gibt es für diese Leistung keine Haftung von **CSP**.

CSP Techniker öffnen und reparieren grundsätzlich keine bei **CSP** nicht erworbene Fremd-Hardware. Sollte auf ausdrücklichen Kundenwunsch eine Installation oder ein Eingriff in die Fremd-Hardware durchgeführt werden, so ist eine Haftung von **CSP** ausdrücklich dafür ausgeschlossen.